ÖAW Österreichische Akademie der Wissenschaften

Programmbestimmungen – GO.INVESTIGATIO

Inhalt

Programmbestimmungen – GO.INVESTIGATIO 1

1. Einleitung 3
2. Geltungsbereich 3
3. Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen 3
4. Gegenstand der Förderung 3
5. Förderart 3
6. Förderwürdigkeit 3
7. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderungsbedingungen 4
   - 7.1 Form der Beantragung 4
   - 7.2 Antragsberechtigung 4
   - 7.3 Antragssprache 4
   - 7.4 Hilfsmittel 4
8. Förderbare / beantragbare Kosten und nicht förderbare Kosten 4
   - 8.1 Förderhöhe 4
   - 8.2 Personalkosten 5
   - 8.3 Sach- und Reisekosten 5
9. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung 5
10. Ablauf der Förderungsgewährung 5
    - 10.1 Formale Überprüfung 5
    - 10.2 Begutachtung 5
    - 10.3 Förderentscheidung 6
11. Abwicklung des Vorhabens / Kontrolle und Auszahlung 6
    - 11.1 Abschluss eines Fördervertrags 6
    - 11.2 Durchführung des Vorhabens 6
    - 11.3 Berichtslegung 6
12. Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis 6
13. Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen 7
14. Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierungen 7
15. Änderungen 7
16. Haftung 7
17. Forschungsdatenmanagement, Umgang mit Forschungsergebnissen und Open Access Policy 8
    - 17.1 Forschungsdatenmanagement 8
    - 17.2 Umgang mit Forschungsergebnissen 8
18. Datenschutz 8
19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand 9

1. Einleitung

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) vergibt im Programm GO.INVESTIGATIO Stipendien für Bibliotheks-, Archiv- und Feldforschungsaufenthalte außerhalb Österreichs, die für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit bzw. Publikation oder für die Ausarbeitung eines Drittmittelantrags notwendig sind. Gefördert werden unabhängige, nicht auf Gewinn ausgerichtete Forschungsvorhaben von hoher wissenschaftlicher Qualität und Originalität.

2. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für Förderungen im Rahmen des Programms GO.INVESTIGATIO der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.

3. Verfahren für die Festlegung von Förderprogrammen

Das Programm GO.INVESTIGATIO ist Teil des Förderportfolios der ÖAW. Die jeweilige Ausschreibung legt die ergänzenden Einreichmodalitäten fest.

4. Gegenstand der Förderung

Ziel des Programms ist es, Bibliotheks-, Archiv- und Feldforschungsaufenthalte in Zusammenhang mit der Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit bzw. Publikation oder der Ausarbeitung eines Drittmittelantrags zu unterstützen. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Lehrgängen, Workshops, Konferenzen oder Ähnliches.
Insbesondere die ÖAW-Außenstellen in Athen (ÖAI Athen), Rom (ÖHI Rom) und Kairo (ÖAI Kairo) ermöglichen eine breite Vernetzungsmöglichkeit mit den Forscher:innen vor Ort, bieten außerdem eine kostenfreie Unterbringung und Unterstützung bei der Durchführung der Forschung vor Ort. Stipendienanträge für Projekte, die an einer dieser Einrichtungen durchgeführt werden sollen, werden bei gleicher wissenschaftlicher Qualität bevorzugt behandelt.

5. Förderart

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Die Bestimmungen über Einstellung, Kürzung und Rückforderung bleiben unberührt.

6. Förderwürdigkeit

Maßgeblich sind die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber:innen, die wissenschaftliche Qualität des Forschungsprojekts sowie die Notwendigkeit des Forschungsaufenthalts vor Ort für

die Durchführung des Projekts. Projekte an den ÖAW-Außenstellen in Athen, Rom und Kairo werden bei gleicher wissenschaftlicher Qualität bevorzugt berücksichtigt.

7. Allgemeine Fördervoraussetzungen und Förderungsbedingungen

7.1 Form der Beantragung

Anträge sind fristgerecht elektronisch nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibung einzureichen. Der Erhalt der Antragsunterlagen wird schriftlich bestätigt.

7.2 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler:innen der Geistes- und Kulturwissenschaften, deren letzter akademischer Abschluss (Mag./M.A. oder Dr./PhD) nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, die an einer Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung in Österreich ein Doktorats-/PhD-Studium durchführen oder als (Senior) Researcher tätig sind und ein konkretes Vorhaben vorlegen, für dessen Durchführung ein (Recherche-)Aufenthalt im Ausland notwendig ist.

7.3 Antragssprache

Anträge können auf Deutsch oder auf Englisch eingereicht werden.

7.4 Hilfsmittel

Antragsteller:innen können Hilfsmittel zur Erstellung ihrer Anträge anwenden. Dies betrifft vor allem KI-Tools, solange deren Einsatz nach geltendem Recht zugelassen ist und die Art und Weise ihrer Verwendung kein geltendes Recht verletzt und der guten wissenschaftlichen Praxis entspricht.
Ihre Nutzung und KI-unterstützte Passagen sind im Antrag deutlich zu kennzeichnen; übernommene externe Inhalte sind korrekt zu zitieren. Die inhaltliche Verantwortung für den eigenständig erstellten Projektvorschlag verbleibt bei den Antragsteller:innen.

8. Förderbare / beantragbare Kosten und nicht förderbare Kosten

8.1 Förderhöhe

GO.INVESTIGATIO-Stipendien werden für ein bis neun Monate vergeben. Die Höhe des Stipendiums beträgt 1.750 Euro pro Monat. Weitere Kosten können nicht beantragt werden.

8.2 Personalkosten

Das GO.INVESTIGATIO-Stipendium dient zur Abdeckung jener zusätzlichen Kosten, die aufgrund und während des Auslandsaufenthalts entstehen. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Lehrgängen, Workshops oder Konferenzen.

8.3 Sach- und Reisekosten

Zusätzliche gesonderte Sach- oder Reisekostenpauschalen sind nicht vorgesehen.

9. Maßnahmen zur Verhinderung von Mehrfachförderung

Förderungen können nur in jenem Umfang gewährt werden, in dem Kosten nicht durch andere Fördergeber:innen oder Dritte finanziert werden oder ein Anspruch auf eine solche Finanzierung besteht (Ausschluss von Doppel- bzw. Mehrfachfinanzierung). Antragsteller:innen, deren Vorhaben zur Förderung bewilligt wurde, sind während der Förderung verpflichtet, allfällige Anträge auf oder Bewilligungen von Zusatzförderungen des geförderten Vorhabens umgehend zu melden.

10. Ablauf der Förderungsgewährung

10.1 Formale Überprüfung

Fristgerecht eingelangte Anträge werden einer formalen Überprüfung in Hinblick auf Vollständigkeit, die programmspezifischen Bewerbungsvoraussetzungen und die Erfüllung der Zielsetzung des GO.INVESTIGATIO-Programms unterzogen. Aus formalen Gründen abgelehnte Anträge werden keiner wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt und scheiden aus dem Auswahlverfahren aus.

10.2 Begutachtung

Das Vergabekomitee besteht aus Wissenschaftler:innen, die an einer Universität oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in Österreich oder dem deutschsprachigen Ausland tätig sind. Das Komitee wird jedes Jahr neu zusammengesetzt. Bei der Zusammensetzung des Vergabekomitees und bei der Auswahl der Gutachter:innen wird streng auf mögliche Befangenheitsgründe geachtet. Etwaige Befangenheiten werden aktiv abgefragt und im gegebenen Fall offengelegt.
Für jeden Antrag wird mindestens ein Fachgutachten eingeholt. Das Vergabekomitee bewertet die Anträge auf Grundlage der Gutachten. Wesentliche Kriterien für die Auswahl sind die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerber:innen, die wissenschaftliche Qualität des Forschungsprojekts sowie die Notwendigkeit des Forschungsaufenthalts vor Ort für die Durchführung des Projekts.

10.3 Förderentscheidung

Das ÖAW-Präsidium entscheidet auf Grundlage der Empfehlung des Vergabekomitees. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

11. Abwicklung des Vorhabens / Kontrolle und Auszahlung

11.1 Abschluss eines Fördervertrags

Vor Auszahlung wird ein Fördervertrag zwischen der ÖAW und den Geförderten abgeschlossen. Dieser regelt insbesondere Fördersumme, Förderdauer und die dem Auszahlungsplan entsprechende Mittelauszahlung während der Laufzeit des Stipendiums.

11.2 Durchführung des Vorhabens

Die Geförderten sind verpflichtet, das Stipendium innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Zuerkennung anzutreten; in begründeten Ausnahmefällen ist ein späterer Antritt möglich. Änderungen des Vorhabens und Verzögerungen sind der ÖAW unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Fördermittel sind zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Eine kostenneutrale Verlängerung der Förderdauer ist aufgrund eines begründeten Antrags möglich.

11.3 Berichtslegung

Stipendiat:innen verpflichten sich, die Ergebnisse des Forschungsvorhabens öffentlich zu präsentieren und spätestens einen Monat nach Ende der Förderdauer der Abteilung für Stipendien & Preise der ÖAW einen schriftlichen Abschlussbericht mit inhaltlichen Ergebnissen und einer Darstellung der Mittelverwendung vorzulegen. Im Rahmen der Förderung entstandene Publikationen sind ebenfalls vorzulegen.

12. Bestimmungen zur guten wissenschaftlichen Praxis

Die Antragsteller:innen bzw. die Geförderten sind verpflichtet, im Rahmen der Beantragung bzw. im Rahmen der Durchführung ihres Forschungsvorhabens,

- gesetzliche und etwaige sonstige rechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Förderrichtlinie der ÖAW, die Programmbestimmungen des Programms GO.INVESTIGATIO sowie etwaige sonst zur Geltung gelangende Richtlinien der ÖAW einzuhalten,
- etwaig erforderliche Nachweise und Genehmigungen, z.B. Unbedenklichkeitserklärung der Ethikkommission, vorzulegen,
- die Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) einzuhalten.

Die ÖAW behält sich vor, eingereichte Anträge für das Programm GO.INVESTIGATIO auf Plagiate bzw. nicht referenzierte Verwendung von KI zu überprüfen.

13. Einstellung, Kürzung und Rückforderung von Förderungen

Bei selbstverschuldeter Nichtbeachtung der Stipendienbedingungen ist der Förderbetrag zurückzuzahlen. Darüber hinaus kann im Fall von grobem Fehlverhalten die Förderung eingestellt und bereits ausbezahlte Fördermittel zurückverlangt werden. Ein grobes Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn die Geförderten sich gegen die guten Sitten oder die Werte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verhalten, Straftaten begehen oder ein begründeter Verdacht diesbezüglich besteht, oder der ÖAW verschuldensunabhängig einen Reputationsschaden zufügen oder ihr ein solcher droht.

14. Ziele, Indikatoren und Durchführung von Programmevaluierungen

Die ÖAW kann das Programm GO.INVESTIGATIO regelmäßig evaluieren, um seine Durchführung, Zielerreichung und Wirkung zu überprüfen. Zu diesem Zweck können qualitative und quantitative Informationen erhoben werden, insbesondere zur Durchführung der bewilligten Forschungsaufenthalte, zu wissenschaftlichen Ergebnissen und zur längerfristigen Wirkung des Programms.

15. Änderungen

Änderungen in Zusammenhang mit dem bewilligten Forschungsvorhaben, der gewährten Förderung oder des Fördervertrags bedürfen eines schriftlichen Antrags und der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ÖAW. Dies gilt auch für beantragte kostenneutrale Verlängerungen.

16. Haftung

Es gelten die Haftungsbestimmungen der Förderrichtlinie der ÖAW.

17. Forschungsdatenmanagement, Umgang mit Forschungsergebnissen und Open Access Policy

17.1 Forschungsdatenmanagement

Forschungsdaten sind korrekt, vollständig und unverfälscht zu verwalten. Die FAIR-Prinzipien gelten, soweit ihre Anwendung möglich ist und die Forschung nicht behindert.

17.2 Umgang mit Forschungsergebnissen

Die ÖAW kann bewilligte Vorhaben unter Angabe der Namen der Geförderten, des Titels des Forschungsvorhabens sowie ggfs. weiterer Angaben (Förderdauer, Förderhöhe, Name der Forschungsstätte) veröffentlichen.
In allen aus der Förderung hervorgehenden Publikationen ist folgender Hinweis anzuführen: „gefördert im Rahmen der Archiv- und Reisestipendien GO.INVESTIGATIO der ÖAW“ bzw. „funded within the Archive and Travel Grant GO.INVESTIGATIO of the OeAW“.

17.2.1 Open Access Policy

Aus dem geförderten Vorhaben hervorgegangene Forschungsergebnisse sind, soweit rechtlich und ethisch möglich, Open Access zugänglich zu machen.

18. Datenschutz

Die Antragsteller:innen bestätigen, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der ÖAW in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG) erfolgt.
Die Antragsteller:innen nehmen zur Kenntnis, dass die ÖAW im gesetzlichen Rahmen berechtigt ist, alle vorhabensspezifischen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
Die Verarbeitung der Daten erfolgt soweit es für das Auswahlverfahren und die Abwicklung der Förderung bzw. Förderverträge notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein öffentliches bzw. berechtigtes Interesse der ÖAW an Förderung der Wissenschaften, effizienter Förderabwicklung oder Dokumentation, Durchführung von Outreachmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit besteht (Art 6 Abs 1 lit b, c, e und f DSGVO, § 2 ÖAWG, § 2g FOG).
Die ÖAW verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung des Auswahl- und Begutachtungsprozesses sowie – im Falle der Zuerkennung – der Abwicklung der Förderung, für Dokumentations- und öffentlichkeitswirksame Zwecke, Outreachmaßnahmen sowie zur Erfüllung von Berichtspflichten.
Darüber hinaus ist die ÖAW berechtigt, den Namen bzw. die Bezeichnung, akademische Titel, gemeinsam mit dem Titel, der Beschreibung, der Laufzeit und weiteren Angaben zum geförderten Vorhaben im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte, insbesondere auf ÖAW-Webseiten und im Jahresbericht der ÖAW, zu veröffentlichen. Darüber hinaus nehmen die Antragsteller:innen zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über die Antragsteller:innen veröffentlicht werden können.

Empfänger von personenbezogenen Daten sind die Mitglieder des Vergabekomitees sowie Gutachter:innen. Die ÖAW verpflichtet die Mitglieder des Vergabekomitees und Gutachter:innen zur Vertraulichkeit hinsichtlich der übermittelten Daten und zur Löschung dieser Daten nach Ende der Begutachtungstätigkeit. Es kann dazu kommen, dass Daten an öffentliche Stellen – insbesondere Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, eines Ministeriums oder der Europäischen Union – aufgrund von zivil- oder EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.
Die personenbezogenen Daten werden für die gesetzlich erlaubte Dauer bzw. solange dies für die Abwicklung der Forschungsförderung, für Dokumentationszwecke oder für Berichtspflichten gegenüber öffentlichen Stellen erforderlich ist, gespeichert.
Die Geförderten sind verpflichtet, sämtliche in das Vorhaben involvierten Personen über die Erfassung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (durch die ÖAW) zu informieren. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung der ÖAW (unter https://www.oeaw.ac.at/oeaw/datenschutz) zu finden.

19. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist nach Maßgabe der allgemeinen Förderrichtlinie das sachlich zuständige Gericht in Wien.